

Agrarförderprogramm 2015 – 2020

1. Anlass und Zielsetzung

Der Senat hat am 15. April 2014 das Agrarpolitische Konzept 2020 beschlossen. Damit wurde das von der Bürgerschaft am 26. Oktober 2011 mit der Drucksache 20/1808 „Agrarpolitische Konzept fortschreiben“ beschlossene Ersuchen an den Senat aufgegriffen und die Positionierung zur künftigen Ausrichtung der Agrarpolitik in Hamburg festgelegt. Ein wesentliches Kapitel des Konzeptes befasst sich mit der Analyse der am Agrarstandort Hamburg vorherrschenden Produktionsbedingungen, den sich daraus ableitenden Handlungserfordernissen sowie der Vorgabe von Eckpunkten für die Agrarförderung. Mit der Entscheidung Hamburgs, sich aus Effizienzgründen nicht mehr an der nächsten ELER-Förderperiode zu beteiligen, ist eine Neuorientierung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums erforderlich. Die inhaltliche Ausrichtung der künftigen Agrarförderung in Hamburg ist Gegenstand vorliegender Drucksache. Sie stellt eine Konkretisierung der Förderziele, -inhalte und -voraussetzungen dar und nimmt Bezug auf den vom Senat an die BWVI gerichteten Auftrag, für den Zeitraum 2014 bis 2020 ein auf die Hamburger Bedarfe ausgerichtetes Agrarförderungsprogramm vorzulegen, das sich an den Inhalten der europäischen Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums orientiert, und dabei die Möglichkeiten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) nutzt.

Die GAK-Fördermaßnahmen sind seit der Neustrukturierung der EU-Agrarpolitik im Jahr 2000 als „2-Säulen-Modell“¹ gleichzeitig das zentrale nationale Element zur Umsetzung der Strategie zur Entwicklung des ländlichen Raums². Daher entsprechen die für eine verbesserte Agrarstruktur maßgeblichen Fördermaßnahmen der GAK den Anforderungen der ländlichen Entwicklungspolitik der EU.

Da einige der notwendigen Fördermaßnahmen keinen agrarstrukturellen Bezug aufweisen und somit nicht den Anforderungen des GAK-Gesetzes (GAKG³) entsprechen, haben die Länder darüber hinaus die Möglichkeit, weitere von der Gemeinschaftsaufgabe nicht abgedeckte Fördermaßnahmen, wie z. B. spezifische Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die Durchführung weiter Teile des Vertragsnaturschutzes oder Förderungen in Natura 2000-Gebieten anzubieten, sofern hierfür die beihilferechtlichen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts eingehalten werden.

¹ 1. Säule: EU-Direktzahlungen und Marktinterventionen;
2. Säule: Ländliche Entwicklungspolitik

² s. Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17.05. 1999; Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005; Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Rates vom 17.12.2013).

³ Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Vor diesem Hintergrund sind folgende, bereits im Agrarpolitischen Konzept 2020 skizzierte Förderschwerpunkte weiter zu entwickeln:

- einzelbetriebliche investive Förderungen,
- Agrarumweltmaßnahmen,
- Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung und
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen.

Die Umsetzung der Fördermaßnahmen steht unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-KOM. Das dafür vorgesehene Verwaltungsverfahren wird von der BWVI zentral koordiniert und erstreckt sich sowohl auf die in Fachverantwortung der BWVI umzusetzenden Fördermaßnahmen als auch die in der Zuständigkeit der BSU liegenden Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und der Wasserwirtschaft.

Aufgrund größeren Zeitbedarfs im politischen Einigungsprozess auf europäischer Ebene über die Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik in der Förderperiode nach 2013 hatte die EU-Kommission den Mitgliedstaaten Möglichkeiten einer Verlängerung einzelner mehrjähriger Verpflichtungen eröffnet⁴. Um ungewollte negative Auswirkungen auf die Kontinuität in der Umsetzung der Entwicklung des ländlichen Raums zu vermeiden, hat Hamburg für das Jahr 2014 hiervon zu den Bedingungen des „ELER-Programmplans“ unter Inanspruchnahme disponibler ELER-Mittel Gebrauch machen können. Daher sind in dieser Drucksache die künftigen Förderinhalte jeweils beginnend ab dem Jahr 2015 dargestellt.

2. Einzelbetriebliche investive Maßnahmen

2.1 Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)

Das AFP ist das zentrale Instrument zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, umweltschonenden, tiergerechten und multifunktionalen Land- und Gartenbauwirtschaft. Die Betriebe werden bei Investitionen, die insbesondere zu einer Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungen führen, unterstützt. Standortbedingte Nachteile der Hamburger Agrarwirtschaft erfordern die Erschließung vorhandener Entwicklungspotenziale durch weitere Spezialisierung. Um die vielfältigen Möglichkeiten der Einkommenserzielung offen zu halten, ist mit entsprechend strukturierten Fördermaßnahmen auf die unterschiedlichen Produktionsstrukturen einzugehen. So sollen sowohl die Wirtschaftskraft der agrarischen Produktion erhalten und weiterentwickelt werden, als auch eine vielfältige Kulturlandschaft für die Gesellschaft erlebbar bleiben. Ein paralleles Ziel liegt in einer Verbesserung gesellschaftlich relevanter Bereiche wie dem Tier- und Ressourcen- bzw. dem Verbraucherschutz.

2.1.1 Landwirtschaftliche Investitionen (AFP Teil A)

Der Umsetzung dieser Ziele dient primär das AFP Teil A. Im Zeitraum 2007 – 2013 wurden in Hamburg über 200 Investitionsmaßnahmen mit einem förderfähigen Volumen von etwa 25 Mio. € unterstützt. Energieeffiziente Bauten, Modernisierungsmaßnahmen bestehender Anlagen – u. a. zur Verbesserung der Arbeitseffizienz - und die Herrichtung modernster Warenaufbereitungs- und Lagerungssysteme standen hierbei im Vordergrund. Mit zukunftsorientierten investiven Strategien können in Forschung und Entwicklung bereits realisierte technische Innovationen auch künftig ohne Zeitverzug in praktische Anwendung überführt werden. Die inhaltlichen Förderschwerpunkte liegen mit

⁴ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 335/2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006

deutlich über 50% im Gartenbau. Dort können beispielsweise mit energiesparenden Gewächshäusern, Ebbe-Flut-Bewässerungssystemen, computergesteuerten Klimaregelungen oder innerbetrieblichen geschlossenen Stoffkreisläufen überzeugende Antworten auf den Umweltaforderungen und Wünschen der Verbraucher gerecht werdende Produktionsweisen gefunden werden. Betriebe des Gemüse- und Obstbaus stellen sich mit ihrer infrastrukturellen Basis offen den Anforderungen auditierten Qualitätssicherungssysteme. Fast 20% der insgesamt geförderten Investitionen wurden im Obstbau realisiert, die sich überwiegend auf den Kapazitätsausbau einzelbetrieblicher klimagesteuerter Lagerungen („CA-ULO“-Technologie) konzentrieren und den Betrieben eigenständige Vermarktungsstrategien eröffnen. Den Landwirtschaftsbetrieben sind circa 15% der getätigten Investitionen zuzuordnen, die nahezu vollständig auf die Tierhaltung entfallen.

Diese Investitionstätigkeiten kommen in erheblichem Maß regionalen Handwerksbetrieben zugute, welche sich auf Vorhaben in Landwirtschaft und Gartenbau unter den besonderen Strukturverhältnissen dieser Stadt spezialisiert haben und über eine entsprechende Erfahrung verfügen. Die Breitenwirkung der investiven Förderung ist in der begleitenden Evaluierung des ELER-Programmplans dargestellt. Die Evaluatoren befürworten zudem die beabsichtigte weitere Fokussierung der Mittel auf Projekte, mit denen eine Bereitstellung öffentlicher Güter - wie dem Tierwohl - in stärkerem Maß erfolgt, als es unter Marktverhältnissen möglich ist.

Tendenziell ist von einer überproportional steigenden Zunahme der Kapitalintensität notwendiger Modernisierungs- und Wachstumsinvestitionen auszugehen, für die sich jedoch das Niveau der insgesamt zu tätigen Investitionen kaum verändern wird.

Zuwendungszweck	Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und besonders tiergerechten und umweltschonenden Landwirtschaft.
Gegenstand der Förderung	Investitionen, die der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen und darüber hinaus besondere Anforderungen in mindestens einem der Bereiche Verbraucher-, Umwelt- oder Klimaschutz und im Falle von Stallbauinvestitionen im Bereich Tierschutz erfüllen.
Höhe der Zuwendung	Es kann ein Zuschuss von bis zu 20% der förderfähigen Kosten gewährt werden. Sofern die baulichen Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung erfüllt werden, kann dieser Zuschuss im Einzelfall bis zu 40% betragen.

2.1.2 Diversifizierung (AFP Teil B)

Im Rahmen der Diversifizierung besteht die Möglichkeit, andere Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen zu unterstützen. Diese soll genutzt werden, um betriebliche Entwicklungen im Dienstleistungsbereich, wie z.B. Erlebnisgastronomie (Hofcafés) und touristische Angebote ("Urlaub auf dem Bauernhof") zu unterstützen. Einen wichtigen Standortfaktor bildet die Pensionspferdehaltung. Rund 50 Betriebe stellen das bedeutendste Segment der Tierhaltung dar. Diese können beihilferechtlich nicht im Rahmen des AFP Teil A gefördert werden und sind daher Teil der Diversifizierung. In Hamburg kommt diesen Betrieben aber eine besondere Bedeutung sowohl in der Wertschöpfung, der standort- und umweltgerechten Bewirtschaftung des Dauergrünlandes als auch gesamtgesellschaftlich zu.

Daneben soll die Aufnahme einer außerlandwirtschaftlichen Tätigkeit auf selbständiger Basis insbesondere auf den eher kleiner strukturierten und extensiv wirtschaftenden Betrieben gefördert werden. Diese verfügen über eine wirtschaftliche Produktion, welche aber oftmals nicht zur langfristigen Sicherung des Familieneinkommens ausreichend ist. Durch zusätzliche selbständige Tätigkeiten werden freie Arbeitskapazitäten genutzt und weiteres Familieneinkommen geschaffen. Es sind gerade solche Betriebe, welche durch ihre oftmals extensive Bewirtschaftung erheblich zur Erlebbarkeit des ländlichen Raumes beitragen und gesellschaftliche Ziele des Natur- und Artenschutzes unterstützen.

Zuwendungszweck	Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen aus selbständiger Tätigkeit zur Erhaltung der Wirtschaftskraft der landwirtschaftlichen Betriebe.
Gegenstand der Förderung	Gefördert werden Investitionen zur Schaffung außerlandwirtschaftlicher Einkommensquellen.
Höhe der Zuwendung	Es kann ein Zuschuss bis zu 25% der förderfähigen Kosten gewährt werden.

2.2 Landesprogramm Maschinenförderung für Applikationstechniken für Düngung und Pflanzenschutz sowie innovative Techniken

Mobile Maschinen und Geräte, die keinen unmittelbar funktionalen Zusammenhang zu einem landwirtschaftlichen Spezialgebäude (wie Stallungen und Gewächshausbauten) aufweisen, sind von einer Finanzierung aus Mitteln der GAK ausgenommen. Hierzu gehören auch alle Anbau- bzw. Anhängegeräte und selbstfahrenden Spezialmaschinen, die in der Flächenbewirtschaftung zum Einsatz kommen. Daher ist deren Förderung ausschließlich aus hamburgischen Haushaltsmitteln möglich.

Mit Hilfe einer innovationsunterstützenden Förderpolitik soll die Fokussierung auf qualitative Verbesserungen des biotischen und abiotischen Ressourcenschutzes im Vordergrund stehen. Das mit der Einführung neuer zukunftsweisender Technologien, die erst vor ihrer breiten Markteinführung stehen, verbundene unternehmerische Risiko ist zu reduzieren, um so einen anzustrebenden schnelleren Zugang in die betriebliche Praxis voranzubringen. Der Einsatz solcher Maschinen und technischen Anlagen ist regelhaft mit

deutlichen Reduzierungen der Umweltbelastungen verbunden und führt somit zu gewollten positiven Effekten.

Mittels Zuschüssen soll die Anschaffung von Ausbringungstechniken mit nachweislich reduzierten Aufwandmengen von Dünge- bzw. Pflanzenschutzmitteln, die noch keinen breiten Eingang in die Praxis gefunden haben, ermöglicht werden. Angesichts der ausgeprägten und besonders umweltsensiblen Grabenstrukturen in den Fluss- und Marschgebieten Hamburgs besteht ein hoher Handlungsbedarf, solche technisch intelligenten Lösungsansätze zu favorisieren, die einen weitgehend verlustfreien Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz ermöglichen. Vor diesem Hintergrund kommt u. a. auch dem vernetzten Einsatz satellitengestützter Ortungssysteme eine hohe Bedeutung zu. Zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten ist eine kontinuierliche Anpassung der technischen Anforderungen erforderlich. Ziel ist die Förderung innovativer Entwicklungen; der Kauf von Standardlösungen soll dagegen nicht unterstützt werden. Darüber hinaus ist die Unterstützung beim Erwerb besonders innovativer Techniken auch in anderen Anwendungsbereichen geboten. Ein attraktives Förderangebot für Projekte mit hohem Innovationsgrad und einem deutlich erhöhten Risiko auf Seiten des Investors ist eine Empfehlung der begleitenden Evaluierung des ELER-Programmplans.

Zuwendungszweck	Verringerung von Aufwandmengen für Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Beschleunigung des Einsatzes technischer Neuerungen in praktische Anwendungen.
Gegenstand der Förderung	Investitionen in Ausbringungstechniken für Dünge- und Pflanzenschutzmittel mit nachweislich reduzierten Aufwandmengen, welche derzeit noch nicht Stand der Technik sind; technische Innovationen.
Höhe der Zuwendung	Es kann ein Investitionszuschuss von 25 % gewährt werden, der im Einzelfall bei Innovationen deren Markteinführung noch nicht erfolgt ist, bis zu 40 % betragen kann.

2.3 Fördermittelbedarfe

Es ergeben sich für die künftige Förderperiode folgende Bedarfe (in Tsd. Euro).

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insges.
AFP Teile A u. B.	900	900	900	900	900	900	5.400
Innovative Maschinen und Techni- ken	90	90	150	150	200	200	880
Insgesamt	990	990	1.050	1.050	1.100	1.100	6.280

3. Agrarumweltmaßnahmen (AUM)

Im Vordergrund stehen der Erhalt und Ausbau nachhaltiger Produktionssysteme und intakter Lebensräume, die Sicherung einer hohen Tier- und Pflanzenvielfalt, die Bereitstellung von hochwertiger Wasser- und Bodenqualität, die Abschwächung negativer Auswirkungen des Klimawandels sowie der Erhalt und die Verbesserung charakteristischer Ausprägungen der Kulturlandschaft.

Die langfristige Bereitstellung, Sicherung und Pflege öffentlicher Güter sind Zusatzleistungen, die von der Gesellschaft zu großen Teilen als Aufgabe landwirtschaftlicher Akteure verstanden und auch eingefordert werden. Da sie jedoch weder in der Verantwortung einer einzigen Berufsgruppe liegen, noch ein Marktwert für diese Güter existiert, gilt es die damit verbundenen direkten und indirekten Aufwendungen entsprechend zu honorieren. Die Maßnahmen haben durch ihre positive Wirkung und hohe Akzeptanz in der Vergangenheit beweisen können, dass sie sinnvolle Instrumente sind und geeignete Anreize für Landwirte darstellen, diese Zusatzleistungen im Sinne des Gemeinwohls zu erbringen.

Um umweltschonende und nachhaltige, gleichzeitig jedoch auch rentable und langfristig planbare Landwirtschaft betreiben zu können, bedarf es Regelungen, um betriebliche und außerbetriebliche Faktoren aufeinander abzustimmen. Landwirte, die durch die Änderung ihrer Flächennutzung oder durch die Unterlassung einer Änderung im Sinne des Natur- und Umweltschutzes Ertragseinbußen erfahren, müssen dafür entschädigt werden. Es bedarf einer Handlungsstrategie, welche die besonderen Bedürfnisse der Landwirtschaft in diesem Ballungsraum angemessen berücksichtigt. Nur so kann das Fortbestehen spezieller regionaler Kulturlandschaften und traditioneller Landschaftsstrukturen neben einem wirtschaftlich gut aufgebauten Landwirtschaftssektor erfolgen.

Im Jahr 2012 wurden in Hamburg auf knapp 5.100 ha AUM umgesetzt, was einem Anteil von 36% der landwirtschaftlichen Fläche entsprach. Sie wurden von 147 Teilnehmern in Anspruch genommen. Der Vertragsnaturschutz machte insgesamt ein Drittel der als Grünland genutzten landwirtschaftlichen Fläche aus.

Das bisherige Förderangebot ist unter Einbeziehung fachlich argumentierter Expertenprognosen - insbesondere der begleitenden ELER-Evaluierung - um ungeeignete Maßnahmen bereinigt worden. Um zu einem bestmöglichen Standortergebnis zu gelangen, sind die AUM auf die hiesige Betriebslandschaft optimal angepasst und möglichst effizient, messbar sowie praktikabel in ihrer Realisierung gestaltet.

3.1 Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (MSL)

3.1.1 Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes

Um Dauergrünland extensiv zu nutzen, benötigen Landwirte unter den gegenwärtigen, auf hohe Produktivität ausgerichteten und daher für diesen Zweck eher ungünstigen Rahmenbedingungen in der Europäischen Gemeinschaft einen besonderen Anreiz. Mit einer solchen, auf Nachhaltigkeit ausgerichteten und ressourcenschonenden Nutzung sind zudem mehrere in höchstem Maße wünschenswerte Effekte erzielbar. Den Betrieben wird die Bewirtschaftung der Flächen unter betriebswirtschaftlich akzeptablen Bedingungen auch weiterhin ermöglicht und so ein Beitrag zum Erhalt der Kulturlandschaft geleistet. Durch Viehbesatzgrenzen bleiben für die Naherholung attraktive Komponenten der Landschaft gewahrt. Als geeigneter und benötigter Lebensraum vieler verschiedener Pflanzen- und Tierarten ist extensives Grünland unter dem Gesichtspunkt des Umwelt-

schutzes von hoher Bedeutung. Entsprechend genutzte Wiesen, Weiden und Feuchtwiesen tragen erheblich zum Erhalt ökologisch hochwertiger Flächen bei.

In Hamburg nimmt die Förderung einer extensiven Nutzung des Grünlandes einen zentralen Stellenwert ein. Nahezu die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche besteht aus Dauergrünland. Dieses stellt zusammen mit dem umfangreichen Grabensystem eine regional sehr spezifische und schützenswerte Landschaftsausprägung dar, die mit geringer Nährstoffbelastung und naturnaher Strukturierung in wesentlichen Teilen zum Arten- und Biotopschutz beiträgt. Die extensive Bewirtschaftung wurde 2012 auf rund 30% des Hamburger Dauergrünlandes umgesetzt. Mit mehr als 40 Teilnehmern und fast 2.000 ha stellte sie die flächenstärkste AUM dar. Ihre bisherige Akzeptanz unter den Landwirten und ihre großen umweltschutzfachlichen Effekte unterstreichen die Bedeutung ihres Fortbestandes für die Landwirtschaft und die regionale Kulturlandschaft Hamburgs.

Mit einer ausgewogenen Förderung wird die besonders umweltverträgliche Bewirtschaftung dieser Betriebsflächen honoriert. Nitratminderungen durch niedrigere Tierbesatzdichten und geringere Auswaschungsraten von Nährstoffen aus Grünland im Vergleich zu Ackerland tragen zudem zur Sicherung der Wasserqualität bei.

Die Zuwendung erfolgt mit dem Ziel, extensive Grünlandbewirtschaftung zu erhalten und auszudehnen, um die nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen, sicherzustellen und mit Hilfe eines monetäreren Anreizes einer möglichen Intensivierung als auch dem Brachfallen von Grünflächen entgegenzuwirken.

Es soll die nach den Grundsätzen der GAK mögliche Förderung des gesamten Dauergrünlandes des jeweiligen Betriebes erfolgen. Mit einer Beschränkung auf Teilflächen wären nicht die gewünschten Effekte verbunden. Eine weitere Ökologisierung wird durch den mit den aktuellen Fördergrundsätzen der GAK verbundenen Verzicht auf mineralische Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln eintreten; die teilnehmenden Betriebe werden ihr betriebliches Management anpassen und die Bewirtschaftung dementsprechend umstellen müssen. Die Variante der betrieblichen Grünlandextensivierung unter den vorgesehenen Bedingungen wird in der begleitenden Evaluierung des ELER-Programmplans nachdrücklich empfohlen. Welche Auswirkungen auf das im Agrarpolitischen Konzept 2020 definierte Ziel einer Ausweitung der einbezogenen Flächen hiermit verbunden sind, ist nicht gesichert zu prognostizieren.

Zuwendungszweck	Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4, mindestens jedoch 0,3 Vieheinheiten (RGV), Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutz- sowie mineralische Stickstoffdüngemittel.
Gegenstand der Förderung	Umsetzung auf dem gesamten Dauergrünland des Betriebes für die Dauer von 5 Jahren.
Höhe der Zuwendung	130 EUR/ha/jährlich

3.1.2 Ökologische Anbauverfahren

Der ökologischen Landbewirtschaftung liegt das Bestreben nach einer dauerhaften, naturgerechten und sozialverträglichen Landwirtschaft zugrunde. Sie zeichnet sich durch multifunktionale Umwelteffekte aus. Es können der Ressourcen- und Energieverbrauch reduziert, die Biodiversität gefördert sowie artgerechte Tierhaltung und ein positiver Beitrag zum Klimaschutz gewährleistet werden. Es ist ein kostengünstiges und wirkungsvolles Instrument zur Erhaltung natürlicher, intakter Lebensräume, der Existenzsicherung wirtschaftender Ökobetriebe und der Produktion sicherer Lebensmittel. Vor diesem Hintergrund lässt der stetige Umsatzanstieg von Bio-Produkten auf ein steigendes Interesse der Gesellschaft an einer umweltschonenden landwirtschaftlichen Produktion schließen. Zusätzlich stellen Importanstiege von Bioprodukten und die Revision der EU-Öko-Verordnung neue Herausforderungen für deren Wirtschaftlichkeit dar. Mit der Anpassung rechtlicher Rahmenregelungen auf Bundesebene werden der ökologische Betriebszweig und die damit verbundenen Leistungen im Sinne des Umweltschutzes gestärkt und geschützt. Der Senat hat sich im Agrarpolitischen Konzept 2020 zu einer weiteren Stärkung des ökologischen Sektors bekannt.

In 2012 wurde die ökologische Landbewirtschaftung in Hamburg auf ca. 850 ha umgesetzt. Damit hat sie den zweitgrößten Flächenanteil aller lokalen Maßnahmen eingenommen. Mit rund 310 ha Ackerfläche war sie die flächenstärkste AUM auf Ackerland. Ihr Anteil an der landwirtschaftlichen Fläche betrug in Hamburg 6%, was sich mit dem bundesdeutschen Durchschnitt der ökologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Fläche des Jahres 2011 deckt. Die Hamburger Bio-Erzeuger sind in besonderem Maße in Spezialbetrieben des Obst- und Gartenbaus zu finden. Auf Grund dieses Schwerpunktes sollen besondere Anreize zur Ausweitung der ökologischen Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenerzeugung in Hamburg unternommen werden.

Die staatlichen Zuwendungen sollen für Hamburger Ökobetriebe einen Anreiz in ihrer Wachstumsstrategie darstellen und somit zu deren Einkommenssicherung beitragen. Zur Umsetzung des im Agrarpolitischen Konzept 2020 enthaltenen Zieles einer Ausweitung des ökologischen Landbaus wurde der Förderrahmen der GAK durch eine Anhebung der Prämienätze um die zulässigen 30 % ausgeschöpft.

Zuwendungszweck	Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens		
Gegenstand der Förderung	Umsetzung auf den gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes für die Dauer von 5 Jahren		
Höhe der Zuwendung je ha/jährlich	bei der erstmaligen Einführung der Maßnahme im 1. und 2. Jahr / ha	Gemüsebau	1.189,50 €
		Acker- u. Grünland	364,00 €
	im 3. bis 5. Jahr sowie bei der Beibehaltung / ha	Dauerkulturen	1.625,00 €
		Gemüsebau	455,00 €
		Acker- u. Grünland	234,00 €
		Dauerkulturen	975,00 €
	Teilnahme an einem Kontrollverfahren / ha jährlich		52,00 € max. 715 € je Betrieb

3.1.3 **Blühstreifen**

Die Anlage von Blühstreifen auf Ackerflächen dient der effizienten Erhaltung und Steigerung der Biodiversität und stellt eine enorme Bereicherung des Landschaftsbildes dar. Sie wird von der Öffentlichkeit verstärkt wahrgenommen und als willkommenes Gestaltungselement begrüßt. Durch die Ausbringung standortgerechter Saatmischungen werden lokale Mikrohabitate für viele Pflanzen und Tiere im Sinne des Umwelt- und Artenschutzes geschaffen. Die Förderung gibt den Betrieben die Möglichkeit, Teile ihres Ackerlandes extensiver auszurichten, um so zur Integration der Umweltschutzbelange in die landwirtschaftliche Produktion des Gebietes beizutragen. Die Synergieeffekte einer reichen Biodiversität haben aus landwirtschaftlicher, naturschutzfachlicher sowie gesellschaftlicher Sicht positive Auswirkungen. Der Einkommensverlust für die Landwirte, welcher durch die Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie die Bereitstellungskosten der Blühflächen entsteht, wird in angemessener Höhe ausgeglichen.

Die Anlage von Blühstreifen wird in Hamburg bereits seit 2007 gefördert. 2012 ist sie auf fast 100 ha zum Einsatz gelangt. Die Förderflächen sind in Bezug auf den Förderumfang je Betrieb eher gering. Die Maßnahme erweist sich jedoch als gut geeignetes Instrument, um eine vergleichsweise hohe Biodiversitätswirkung bei geringem Flächenverbrauch zu erzielen. Eine Weiterung des Teilnahmepotentials - wie in der begleitenden Evaluierung des ELER-Programmplanes empfohlen - wird angestrebt, um die Möglichkeiten der Habitatverbesserung für viele Arten der Feldflur weiter zu realisieren.

Die aktuelle Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sieht weitere vom Bewirtschafter optional auszuwählende Ökologisierungsverpflichtungen in der Betriebsprämienregelung gem. Verordnung (EU) Nr. 1307/2013⁵ vor. Hierzu zählt auch die Anlage von Blühstreifen. Da eine Doppelförderung auszuschließen ist, wird von einem künftig abnehmenden Bedarf dieser Maßnahme ausgegangen.

Zuwendungszweck	Anlage zusätzlicher Flächen- oder Streifenstrukturen in der Agrarlandschaft zur Schaffung nachhaltigen Schutz-, Brut- oder Rückzugsflächen für Wildtiere
Gegenstand der Förderung	Anlage von Blühflächen oder Blühstreifen auf einzelnen Ackerflächen für die Dauer von 5 Jahren
Höhe der Zuwendung	750 EUR/ha/jährlich bei jährlicher Nachsaat.

3.1.4 **Fünf-gliedrige Fruchtfolge (mit Leguminosenanteil)**

Im Bereich der Pflanzenproduktion, insbesondere der Erzeugung von Ackerfrüchten, sind negative Umweltauswirkungen eingeschränkter Fruchtfolgen zunehmend Gegenstand der öffentlichen Diskussion. Die Fruchtfolge hat Auswirkungen sowohl auf betrieblicher, als auch auf ökologischer Ebene. Die Förderung einer fünfgliedrigen Fruchtfolge bietet den Ackerbaubetrieben monetäre Anreize, um mit weiteren Fruchtfolgen zu wirtschaften, ohne dadurch unangemessene Wettbewerbsnachteile in Kauf nehmen zu müssen. Die Verbesserung einer dauerhaften Bodengesundheit, der Humusbilanz sowie des Pflanzenwiderstandes wird erreicht; Erosion, Auswaschung und einseitiger Bodennutzung wird entgegengewirkt.

⁵ Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates

Mit dem dadurch verbundenen vermehrten Anbau von Leguminosen fügt sich diese Maßnahme in die nationale Eiweißstrategie ein. Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, der starken Importabhängigkeit Deutschlands in Bezug auf Eiweißpflanzen durch Ausweitung des nationalen Leguminosenanbaus entgegenzuwirken. Sie ist der erste Schritt hin zu einer langfristigen Strategie, welche die europäische Versorgung mit Eiweißfuttermitteln sicherstellen soll, ohne auf den - vor allem durch die Diskussion über genveränderte Produkte in den öffentlichen Fokus geratenen - Soja-Import angewiesen zu sein. Der Anbau von Körnerleguminosen ist jedoch im Vergleich zu Hochleistungskulturen wie Weizen oder Mais wirtschaftlich unattraktiv, was eine Förderung aus öffentlichen Mitteln notwendig macht.

35% der landwirtschaftlichen Fläche Hamburgs werden als Ackerland genutzt. Davon konnten nach der erst kürzlich vorgenommenen Einführung dieser Förderung bereits 325 ha einbezogen werden. Untersuchungen aus anderen Bundesländern zeigen positive Umwelteffekte für das Ackerland. Die Förderung der fünfgliedrigen Fruchtfolge soll daher fortgeführt werden.

Zuwendungszweck	Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen.
Gegenstand der Förderung	Anbau von jährlich mindestens fünf verschiedenen Hauptfruchtarten auf den Ackerflächen für die Dauer von 5 Jahren
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	90 EUR/ha Ackerfläche/jährlich 55 EUR/ha Ackerfläche/jährlich für Betriebe, die an einer Förderung nach 3.1.2 teilnehmen.

3.1.5 Emissionsarme und gewässerschonende Ausbringung von Wirtschaftsdüngern

Die Förderung einer schonenden bodennahen Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger („Gülle“) wird als besonders sinnvoll und notwendig erachtet, um eine nachhaltige Reduzierung der Ammoniakemissionen zu realisieren. Mithilfe moderner technischer Lösungen kann signifikant entgegengewirkt und eine Verflüchtigung verhindert werden.

Hamburgs Landschaft weist einen hohen Anteil an feuchten und gepolderten Flächen auf, weswegen die Landbewirtschaftung unter besonderer Berücksichtigung dieser Standortbedingungen zu erfolgen hat. Erhebliche Verbesserungen sind durch effektive bodennahe Gülleausbringungen durch Schlitzverteiler zu erzielen. Zusätzlich vermindert der Einsatz dieser Techniken erheblich die mit der Ausbringung verbundenen Geruchsemissionen. Durch die geringe Stadt-Land-Entfernung ist diese Zusatzleistung gegenüber der Hamburger Bevölkerung und für den ländlichen Raum als Naherholungsgebiet von hoher Bedeutung.

Die schonende Ausbringung von Wirtschaftsdünger geht mit einer Verbesserung der Stickstoffeffizienz einher und verschafft dem Betrieb grundsätzlich einen ökonomischen Vorteil durch Verbesserung der Verteilungsgenauigkeit. Vergleichsweise hohe Anschaffungskosten und Aufwand bei der praktischen Handhabbarkeit gegenüber herkömmlichen Bereitverteiltern haben dem praktischen Einsatz in Hamburg enge Grenzen gesetzt. Die Förderung verfolgt daher das Ziel, die betriebliche Akzeptanz moderner Techniken

zu erhöhen, deren Einsatz mit flankierenden Begleitmaßnahmen, insbesondere einer Optimierung des Hofdüngemanagements, verbunden ist. Der Mehraufwand für den Einsatz von Geräten, die den Wirtschaftsdünger direkt in den Boden bzw. unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand einbringen, ist den Betrieben zu honorieren.

Zuwendungszweck	Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger auf Acker- und Grünland mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungstechniken.
Gegenstand der Förderung	Ausbringung der Gesamtmenge des im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdüngers für die Dauer von 5 Jahren.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	60 €/ha zu düngende Fläche/jährlich.

3.1.6 Sommerweidehaltung von Rindern

Veränderte Wertevorstellungen bezüglich der Landwirtschaft haben Fragen der Tierethik vermehrt in den Vordergrund treten lassen, die u. a. in Forderungen nach artgerechter Nutztierhaltung gemündet sind. Eine technisierte und auf größtmögliche Erhöhung des wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete stallgebundene Tierhaltung wird öffentlich kritisch diskutiert. Im Bereich der Rinderhaltung ist die Maßnahme der Sommerbeweidung ein sinnvolles und wirksames Instrument, um berechtigten gesellschaftlichen Ansprüchen in Bezug auf ein gesteigertes Tierwohl zu entsprechen: Die begleitende Evaluierung des ELER-Programmplans sieht den positiven Einfluss der Weidehaltung auf die Tiergerechtigkeit als belegt an.

In 2012 haben in Hamburg fast 30 Betriebe an dieser Tierschutzmaßnahme teilgenommen und sich der Forderung nach einem Haltungssystem, welches den Tieren ein Ausleben ihrer natürlichen Verhaltensweisen ermöglicht und ihr Wohlbefinden garantiert, gestellt. Die örtliche Gebietskulisse mit ihrer dezentralen Weidestrukturlage kommt dieser artgerechten Tierhaltung entgegen. Daher – und in Anbetracht überschaubarer Tierbestände - ist eine Sommerweidehaltung in den Betrieben auch umsetzbar, stellt jedoch gleichzeitig einen erheblichen Mehraufwand dar. Die Förderung zielt auf eine Anpassung der Produktionssysteme an die steigenden Anforderungen in Hinblick auf den Tierschutz in der Nutztierhaltung. Durch die Sommerweidehaltung wird ein Beitrag zur ökologischen Verbesserung und zur Verwirklichung der Ziele der Agrar- und Umweltpolitik geleistet. Den mit einem Verzicht auf den Weidegang verbundenen nachteiligen Effekten ist vorzubeugen.

Die Maßnahme soll Rindern während einer fünfmonatigen Sommerzeit einen täglichen Weidegang ermöglichen. Schädliche Folgen einer dauernden Stallhaltung werden vermieden. Dem zu beobachtenden bundesweiten Trend der ganzjährigen Stallhaltung wird entgegengewirkt. Der mit dieser Haltungsform verbundene höhere betriebliche Aufwand ist den Betrieben entsprechend zu honorieren.

Zuwendungszweck	Förderung eines besonders umwelt- und tiergerechten Haltungsverfahrens.
Gegenstand der Förderung	Sommerweidehaltung von Milchkühen, von Rindern zur Aufzucht oder von Mastrindern für die Dauer von 5 Jahren.
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	60 EUR/Großvieheinheit/durchschnittlicher Jahresviehbestand.

3.1.7 Fördermittelbedarfe

Es ergeben sich für die künftige Förderperiode folgende Finanzbedarfe (in Tsd. Euro).

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insges.
Extensives Dauergrünland	200	170	170	170	170	170	1.050
Ökologische Bewirtschaftung	140	205	250	280	280	280	1.435
Blühflächen	60	35	35	35	35	35	235
5-gliedr.Fruchtfolge	30	20	50	80	80	80	340
Wirtschaftsdünger	10	10	20	20	20	20	100
Sommerweidehaltung	60	60	60	60	60	60	360
Insgesamt	500	500	585	645	645	645	3.520

3.2 Vertragsnaturschutz

In dem in der Zuständigkeit der BSU liegenden Vertragsnaturschutz werden auf freiwilliger Basis öffentlich-rechtliche Verträge zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen geschlossen. Vertragsberechtigt sind Landwirte und andere Landbewirtschaftler, soweit diese die gleiche Leistung zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung der Vertragsflächen erbringen. Die Verträge haben in der Regel eine Laufzeit von 5 bis 7 Jahren und werden von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Naturschutz geschlossen. Mit der jährlich ausgezahlten Vertragsprämie werden die Einkommensverluste aufgrund der eingegangenen Verpflichtungen ausgeglichen.

3.2.1 Vertragsvarianten

Die inhaltlichen Vorgaben der Verträge sind speziell auf den Schutz der Wiesenvögel ausgerichtet, die zu den am stärksten gefährdeten Artengruppen in Deutschland und Mitteleuropa zählen. Darüber hinaus werden durch die festgelegten Vorgaben der Erhalt und die Entwicklung artenreicher Grünlandflächen gefördert und die Gräben als wertvolle Biotope für seltene Tier- und Pflanzenarten sowie als Kulturlandschaftselement erhalten.

Die Maßnahme dient auch der Umsetzung von „Natura 2000“. In Hamburg sind rund 6.540 ha als FFH- bzw. Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Für den Vertragsnaturschutz wertvolle Flächen - insbesondere für den Wiesenvogelschutz - finden sich jedoch auch außerhalb der ausgewiesenen Gebiete, so dass keine feste Gebietskulisse definiert

wird. Die fachliche Eignung einer Fläche wird jeweils im Einzelfall geprüft. Im Rahmen der sog. „Natura-2000“-Zahlung erfolgt eine anteilige Förderung zum Ausgleich von Einkommensverlusten, die aus rechtsverbindlichen Auflagen zur Anwendung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln in Schutzgebieten resultieren.

In den Vorjahren standen durchschnittlich knapp 1.700 ha unter Vertrag. Dies entspricht einem Anteil von etwa 25 % des Dauergrünlandes in Hamburg. Dem Vertragsnaturschutz wurde im Rahmen der begleitenden Evaluierung des ELER-Programmplans eine sehr positive Wirkung auf die Biodiversität bescheinigt. Eine kulturhistorische Besonderheit mit jahrhundertealter Tradition stellen die Beetgräben der hamburgischen Marsch dar, die oft seltene Tier- und Pflanzenarten beherbergen. Da sie ihre ursprüngliche Funktion der Be- und Entwässerung teilweise verloren haben, ist ihr Bestand zunehmend gefährdet. Ihr Erhalt ist ein wichtiger Synergieeffekt des Vertragsnaturschutzes.

Für einen Vertragsabschluss wird vorausgesetzt, dass kein Umbruch des Grünlandes erfolgt. Als Förderaufgabe wird eine spezielle naturschutzgerechte Bewirtschaftung vorgeschrieben. Dabei sind insbesondere die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM), jede maschinelle Bearbeitung in der Brutzeit von Anfang April bis Ende Mai bzw. Juni und eine Düngung nicht gestattet. Für beweidete Flächen wird eine Tierbesatzgrenze vorgesehen. Vorhandene Gräben sind zu erhalten. Abweichungen können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies naturschutzfachlich vertretbar ist.

Der Vertragsnaturschutz wird grundsätzlich im bisherigen Umfang fortgeführt. Damit können bis zu 1.700 ha jährlich gefördert werden. Dazu wird von einem jährlichen Finanzbedarf von etwa 550 T€ ausgegangen. Mit den ab 2015 angebotenen Vertragsvarianten wird das bisherige Förderangebot vereinfacht. Neu eingeführt wird die Variante mit dem Mahdtermin ab 1.6.. Eine Kumulation mit den gesamtbetrieblichen MSL-Maßnahmen extensive Grünlandbewirtschaftung und ökologische Anbauverfahren bleibt möglich; eine unzulässige Doppelförderung wird durch anteilige Verrechnung ausgeschlossen. Der genaue Finanzbedarf wird deshalb letztlich auch vom Umfang durchgeführter Verrechnungen abhängen.

Soweit sich die Vertragsflächen in Naturschutzgebieten befinden, deren Auflagen nach den jeweiligen Schutzverordnungen sich mit den Vertragsvorgaben überschneiden, sind gesonderte Fördervoraussetzungen zu erfüllen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes werden nicht aus der GAK kofinanziert.

Zuwendungszweck	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünlandflächen	
Gegenstand der Förderung	5 bis 7jährige öffentlich-rechtliche Verträge	
Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	Standweide	419,54 €/ha jährlich
	Wiese mit Mahd ab 1.7.	461,18 €/ha jährlich
	Wiese mit Mahd ab 1.6.	386,19 €/ha jährlich

3.2.2 Fördermittelbedarfe

Es ergeben sich für die künftige Förderperiode folgende Finanzbedarfe (in Tsd. Euro).

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insges
Vertragsnaturschutz	550	550	550	550	550	550	3.300

4. Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen

Der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen entfällt auf die Marschgebiete der Elbe. Davon sind etwa 3.000 ha dem Süderelberaum und circa 9.000 ha den Vier- und Marschlanden zuzuordnen. Aufgrund der topografischen Verhältnisse ist ein natürlicher Zu- und Abfluss des Wassers ohne technische Unterstützung nicht möglich. Daher ist es für die Bewirtschaftungsfähigkeit dieser Flächenareale unverzichtbar, den Wasserbedarf so zu steuern, dass selbst bei sich kurzfristig ändernden Witterungsverhältnissen und Extremwetterlagen effizient reagiert werden kann. Nur in Verbindung mit dem Stand der technischen Entwicklung angepassten, überbetrieblich zum Einsatz kommenden Anlagen und technischen Bauwerken ist es möglich, die Funktionsfähigkeit der komplexen Systeme sicher zu stellen, das Ertragspotential der besonders fruchtbaren Marschgebiete auszuschöpfen und Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe nachhaltig abzusichern. Weiterer Handlungsbedarf ergibt sich aus der Sicherung und Entwicklung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer im Sinne der Wasserrahmen-Richtlinie (WRRL, 2000/60/EG). Im Mittelpunkt stehen Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die einen messbaren Beitrag zur Erreichung der nach EU-Recht bindenden Schutzziele leisten, zu denen die EU-Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet sind.

Beide Handlungsstränge sind keine sich widersprechenden Zielsetzungen. Unter Berücksichtigung der sich bietenden Nutzungsmöglichkeiten sind die landwirtschaftlichen Flächen in ein integriertes Gesamtnutzungskonzept eingebunden, das den wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen gleichermaßen gerecht wird, einen essentiellen Beitrag für die Entwicklungsfähigkeit der landwirtschaftlich geprägten Gebiete leistet und deren Attraktivität damit entscheidend steigert. Zur Verdeutlichung der Kausalität beider Zielsetzungen sind die Fördermöglichkeiten und deren Bedingungen in einem gemeinsamen Förderansatz zusammengeführt.

4.1 Optimierung der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur

Die Regulierung des Wasserstandes der in den Marschgebieten ausgeprägten Grabenstrukturen ist ein Garant für die termingerechte Erledigung aller anfallenden Kultur- bzw. Feldarbeiten. Für deren Sicherstellung sind die jeweils bautechnischen Voraussetzungen zu schaffen, die sich primär auf wassersparende überbetriebliche Einrichtungen zur Entnahme, Speicherung und Zuleitung von Wasser für Beregnungszwecke bis zur Anschlussstelle an das jeweilige einzelbetriebliche Bewässerungsnetz - Frostschutzberegnung inbegriffen - sowie den Bau von Anlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlich zu nutzender Wasserressourcen konzentrieren. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Optimierung und Sicherung der Be- und Entwässerung zum Schutz landwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzflächen einzubeziehen.

4.2. Umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen unter Berücksichtigung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Zum Schutz des Oberflächenwassers stehen mit der Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen, der Verbesserung der Durchgängigkeit und des Wasserrückhalts in der Landschaft geeignete Instrumente zur Verfügung. Die Maßnahmen zielen darauf ab, die EU-rechtlichen Vorgaben der WRRL einzuhalten, Erhalt und nachhaltige Sicherung von Nutzflächen zur Aufrechterhaltung ihrer ökologischen Funktionen sicherstellen und wertvolle Flächen für den Gewässerschutz dauerhaft zur Verfügung zu stellen.

4.3 Fördermittelbedarfe

Kurz- bis mittelfristig konzentriert sich die Durchführung o.g. Maßnahmen insbesondere auf den Süderelberaum. Das Obstbaugebiet der sog. Dritten Meile ist in hohem Maße durch den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur betroffen. Der damit verbundene Flächenentzug für die Betriebe ist inzwischen zwar nahezu vollständig durch Reprivatisierung städtischer Eigentumsflächen ausgeglichen, für den Obstbau sind diese jedoch erst nach Schaffung der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen nutzbar. Aufgrund noch nicht abgeschlossener Planfeststellungsverfahren konnten die erforderlichen Genehmigungen bisher nicht erteilt werden. Die daraus resultierenden Verzögerungen in der Umsetzung des „Süderelbefonds“ sind bis auf weiteres nicht konkret abzuschätzen.

Unter der Annahme einer Maßnahmenrealisierung innerhalb des Förderzeitraums bis 2020 ist von Gesamtbedarfen von bis zu folgendem Volumen auszugehen (in Tsd. Euro):

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insg.
Wasserwirtschaft	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	12.300

5 Maßnahmen der ländlichen Entwicklung

Zur weiteren Entwicklung des ländlichen Raumes sollen flankierend einzelne aus der GAK zu finanzierende infrastrukturelle Fördermaßnahmen umgesetzt werden. In der vergangenen Förderperiode war hierzu ein „LEADER-Programm“ als bindende Voraussetzung für eine Finanzierung aus dem ELER umzusetzen. Die dazu zwingend erforderlich gewesene Umsetzungsebene einer „lokalen Aktionsgruppe“ ist mit dem Ausstieg Hamburgs aus dem ELER-Programm entbehrlich geworden. Besonderes Augenmerk ist auf die Reduktion des administrativen Aufwands und der bürokratischen Hürden zu legen. Die in einer Umsetzung eines LEADER-Programms zu bindenden Haushaltsmittel sollen direkt den Maßnahmen zufließen.

Die Ausgestaltung der ländlichen Entwicklungsmaßnahmen für die kommende Förderperiode wird sich daher auf im übergeordneten Interesse liegende Projekte auf bezirklicher Ebene fokussieren und so auf spezifische Handlungsbedarfe unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten eingehen. Die GAK eröffnet Realisierungsmöglichkeiten im Bereich öffentlicher Infrastrukturvorhaben insbesondere im touristischen Sektor des ländlichen Raums. Aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte wird ein voraussichtlicher Bedarf z. B. in der Schaffung von Strukturen zur touristischen Information oder zur Schaffung und Vernetzung von Reitwegen gesehen, deren Umsetzung als Sekundäreffekt u. a. einen Beitrag zu einer weiteren Stärkung der Pensionspferdehaltung mit sich bringt und zu einer nachhaltigen Attraktivitätsverbesserung der stadtnahen Erholungs- und Freizeitangebote beiträgt.

Um potentiellen Projektträgern weiterer Aktivitäten, für die keine Grundlage in der GAK existiert, eine zentrale Anlaufstelle zu bieten, wird das Beratungsangebot der Landwirtschaftskammer Hamburg entsprechend erweitert. Es sollen Akteure aus dem ländlichen Raum Hamburgs hinsichtlich möglicher Förderprojekte maßnahmen- und verfahrensbezogen beraten werden. Bei der Beratung sollen auch gleichstellungsbezogene Zielsetzungen berücksichtigt und aufgegriffen werden, insbesondere im Hinblick darauf, ob die jeweils angedachten Förderprojekte dazu beitragen würden, geschlechterbezogene Rollenerwartungen abzubauen oder jedenfalls nicht zu verfestigen, oder auch ob sie den möglicherweise unterschiedlichen Bedürfnissen der Geschlechter Rechnung tragen würden.

5.1 Erlass einer Verordnung zur Übertragung der Beratungsleistung (Anlage III)

Die genannte Aufgabe ist förmlich durch Beauftragung nach § 2 Abs. 2 HmbLWKG⁶ auf die Landwirtschaftskammer zu übertragen. Der Kammer nimmt bereits seit dem Jahr 1992 die sozio-ökonomische Beratung wahr. Die Rechtsverordnung über die Übertragung dieser Leistung ist nunmehr um die Beratung in Bezug auf eine Identifizierung, Erschließung und Beförderung von Projekten zur Förderung der ländlichen Entwicklung zu erweitern. Die dafür erforderliche Änderungsverordnung enthält Anlage III dieser Drucksache. Die Landwirtschaftskammer Hamburg ist einverstanden.

5.2 Fördermittelbedarfe

Es ergeben sich für die künftige Förderperiode folgende Finanzbedarfe (in Tsd. Euro).

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insges.
Ländliche Entwicklung	350	350	350	350	350	350	2.100

6. Fördermittelbedarfe insgesamt

Der Gesamtbedarf der im Zeitraum 2015 – 2020 benötigten Fördermittel ist in folgender Übersicht dargestellt (in Tsd. Euro).

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Insg.
Einzelbetriebliche investive Maßnahmen	990	990	1.050	1.050	1.100	1.100	6.280
MSL	500	500	585	645	645	645	3.520
Vertragsnaturschutz	550	550	550	550	550	550	3.300
Ländliche Entwicklung	350	350	350	350	350	350	2.100
Wasserwirtschaft	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	2.050	12.300
Gesamt	4.440	4.440	4.585	4.645	4.695	4.695	27.500

Im Jahr 2015 werden aufgrund der „n+2“-Regelung weiterhin noch nicht verausgabte ELER-Mittel eingesetzt. Weitgehend ausgenommen sind Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen und die Sommerweidehaltung, für die bereits ab 2015 in stärkerem Umfang GAK-Mittel in Anspruch genommen werden. Ab dem Jahr 2016 wird der Verteilerschlüssel für die GAK-Bundesmittel vollumfänglich in Anspruch genommen.

⁶ Gesetz über die Landwirtschaftskammer Hamburg vom 4. Dezember 1990 (HmbGVBl. 1190, S. 240), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 238).

Der insgesamt im Zeitraum 2016 – 2020 erforderliche Finanzierungsbedarf für die agrarstrukturellen Maßnahmen wird aus dem Haushalt der FHH und Zuweisungen des Bundes (GAK) wie folgt gespeist (in Tsd. Euro):

	2016	2017	2018	2019	2020	Insg.
GAK-Bund	2.280	2.331	2.367	2.367	2.367	11.712
FHH	2.160	2.254	2.278	2.328	2.328	11.348
Insg.	4.440	4.585	4.645	4.695	4.695	23.060

Soweit aus der GAK finanzierte Maßnahmen definiert sind, entsprechen die ausgewiesenen Prämienätze den aktuellen, bundesweit geltenden Fördergrundsätzen. Eine Änderung dieser Fördergrundsätze während der Laufzeit des Agrarförderprogramms 2015 - 2020 kann zu einer Anpassung führen.